

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 193/10 B

L 8 R 577/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 30 RA 1329/95 W03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Beschluss vom 25.5.2010 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem "Urteil" des LSG vom 25.5.2010 die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache, "Divergenzen" sowie sinngemäß auch einen Verfahrensmangel im Zusammenhang mit der Androhung von Verschuldungskosten geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung vom 18.8.2010 ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ordnungsgemäß dargetan bzw bezeichnet worden.
- 4 1. Der Kläger bzw seine Prozessbevollmächtigten benennen - wie in früheren, ähnlich gelagerten Verfahren - im Zusammenhang mit der Ausbreitung ihrer rechtspolitischen Vorstel-lungen über die aus ihrer Sicht notwendige kritische Überprüfung des Rentenüberleitungs-gesetzes (RÜG) folgende Fragen als in einem Revisionsverfahren zu klärende Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung:
 - 5 (1) "Darf das BSG zulassen, dass das LSG von unzuverlässigen Grundlagen, von unexakten und sogar irreführenden Vorschriften sowie von einer ungefestigten Entscheidungspraxis der Gerichte ausgeht und Entscheidungen trifft, obwohl die in grundsätzlichen Fragen ungeklärte Situation inzwischen bekannt ist und eine Lösung nur durch eine Veränderung des Ent-scheidungskonzepts erreichbar sein dürfte?"
 - 6 (2) "Ob das RÜG bereits wegen seines ungewöhnlichen verfahrensmäßig rechtswidrigen Zustandekommens sowie wegen seiner Gründe, Motive und Ziele verfassungswidrig ist?"
 - 7 (3) "Ob das RÜG schon wegen seiner Unüberschaubarkeit, Unverständlichkeit und Unbe-stimmtheit, die auch jede Kontrolle der Entscheidungen verhindert, verfassungswidrig ist?"
 - 8 (4) "Ob die Auslegung von DDR-Regelungen 'nach Bundesrecht', die vom BSG als fünfte Art der Auslegung entdeckt und gleich umfassend praktiziert wurde, nicht von vornherein verfas-sungswidrig ist, weil sie willkürlich ist und zB bei der Auslegung der hier einschlägigen Vor-schriften aus Art 30 und aus der Anlage II des EV, zu Ergebnissen führt, die weder an den Willen der Volkskammer der DDR noch an den des Deutschen Bundestages, weder an Ziele des Staats- oder des EV noch an Traditionen der deutschen Rechtsentwicklung aus der Zeit vor 1933 und nach 1945 anknüpft?"



- 9 (5) "Ob es wissenschaftliche Grundlagen für die negativen Entscheidungen des BSG - auf die sich das LSG stützt - gibt, oder ob die Entscheidungen nur auf nicht nachvollziehbaren unverständlichen rechtspolitischen Auffassungen bzw nur auf Behauptungen der Richter und deren Voreingenommenheit beruhen?"
- 10 (6) "Dürfen die Gerichte in der vorliegenden Sache von den fehlerhaft errechneten Werten ausgehen und zB verkünden, dass die Ost-Standardrente 88,1 % der West-Standardrente ausmacht?"
- 11 (7) "Darf ein Sozialgericht ausgehend von einem Gesetz, das auf dem Gebiet der Alterssicherung Ost gegen das Bestimmtheitsgebot als Teil des Rechtsstaatsprinzips verstößt, das unverständlich und unüberschaubar ist und ein faires Verfahren (Art 6 EMRK und Rechtsstaatsprinzip des GG) verhindert, Entscheidungen gegenüber Bürgern treffen, die von einem solchen Gesetz betroffen sind, oder muss das Gericht prüfen, ob den rechtsstaatlichen Anforderungen mit einer verfassungskonformen Auslegung bzw mit einer Härtefallregelung oder gegebenenfalls mit einem Vorlagebeschluss Rechnung getragen werden muss?"
- 12 Es ist schon nicht ersichtlich, dass hiermit Rechtsfragen iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkret bezeichneten Norm mit höherrangigem Recht formuliert sind. Jedenfalls ist aber nicht im Einzelnen dargelegt, weshalb es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Beantwortung dieser Fragen durch das Revisionsgericht ankommt (Klärungsfähigkeit der Fragen) und inwiefern im Lichte der vom Kläger nur pauschal erwähnten Rechtsprechung des BVerfG und des BSG noch weiterer Klärungsbedarf im Fall des Klägers besteht. Die losgelöst von den konkreten Umständen des Einzelfalles vorgetragene sozialpolitische Forderung, das RÜG und die bisherige Entscheidungspraxis der Gerichte hierzu "zu überwinden", vermag eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne der Vorschriften des Revisionszulassungsrechts ebenso wenig aufzuzeigen wie der als Anlage zur Beschwerdebegründung beigefügte Appell an den Bundespräsidenten, die Bundeskanzlerin und andere vom 10.7.2010.
- 13 2. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang "Divergenzen" für klärungsbedürftig hält, sind die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bezeichnung des Revisionszulassungsgrundes der Rechtsprechungsabweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG) ebenfalls nicht erfüllt. Er benennt schon keine sich widersprechenden Rechtssätze aus der Entscheidung des LSG einerseits und aus Entscheidungen des BSG, des BVerfG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes andererseits. Divergenzen zu seinem eigenen Rechtsstandpunkt zur Rentenüberleitung genügen nicht, um nach dieser Vorschrift die Revisionszulassung zu erlangen.



- 14 3. Auch die vom Kläger benannten "grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfragen" zur Festsetzung von Verschuldenskosten bezeichnen den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise. Er führt insoweit folgende Fragen an:
- 15 (1) "Dürfen von einem Landessozialgericht Mutwillens- bzw Verschuldenskosten gegen den Kläger ohne eine klare inhaltliche Begründung verhängt werden, insbesondere ohne Nachweis eines vorwerfbaren Mutwillens oder Verschuldens?"
- 16 (2) "Wie ist in diesem Zusammenhang § 192 Abs 1 SGG auszulegen und anzuwenden?"
- 17 (3) "Welche Kriterien sind zu berücksichtigen bei der Ablehnung von Richterinnen und Richtern wegen der Gefahr der Befangenheit?"
- 18 (4) "Muss nach nicht ordnungsgemäßen Entscheidungen zu diesen Fragen die Revision zugelassen und eine Nachprüfung der Entscheidungen eingeleitet werden?"
- 19 (5) "Im Übrigen besteht die Frage, ob § 192 SGG in seinem nach mehrfachen Veränderungen erreichten Bestand mit rechtsstaatlichen Anforderungen übereinstimmen kann, zumal die Regelung auch geeignet ist, die Dispositionsfreiheit des Beschwerdeführers einzuschränken und das ihm vom GG im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips garantierte Recht auf ungehinderten Zugang zu den Gerichten zu nehmen sowie die Ausschöpfung des Rechtsweges bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu erschweren bzw den Weg zum EGMR zu vereiteln?"
- 20 Der Begründung des Klägers kann jedoch nicht einmal entnommen werden, dass das LSG in dem mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochtenen Beschluss vom 25.5.2010 Verschuldenskosten gemäß § 192 SGG festgesetzt hat. Er berichtet lediglich, die Vorsitzende des LSG-Senats habe solches in der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung angedroht; wann, auf welche Weise, mit welcher Begründung und in welcher Höhe "die Anordnung erfolgt" ist, teilt er hingegen nicht mit. Schon aufgrund dieser unterbliebenen Schilderung jedenfalls der für die Grundsatzrüge wesentlichen Sachverhaltselemente fehlt es an einer hinreichenden Darlegung des Vorliegens dieses Zulassungsgrunds. Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass darüber hinaus das Vorbringen des Klägers jegliche Auseinandersetzung sowohl mit dem Wortlaut des § 192 SGG als auch mit hierzu bereits ergangener oberstgerichtlicher Rechtsprechung vermissen lässt; er behauptet auch nicht, dass es solche noch nicht gebe.
- 21 4. Soweit der Kläger zwar nicht ausdrücklich, aber doch inzident einen Verfahrensmangel mit seinem Vorhalt geltend macht, die Vorsitzende des LSG-Senats habe bereits in der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung die Gebote einer fairen Verfahrensführung schwerwiegend verletzt, indem sie die weitere Rechtsverfolgung als rechtsmissbräuchlich bezeichnet



und angekündigt habe, dass bei Fortführung des Rechtsstreits Verschuldenskosten zumindest in Höhe von 225 Euro auferlegt würden, ist der Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Aus dem geschilderten Sachverhalt ergibt sich keine Verletzung einer Verfahrensvorschrift. Der rechtzeitige richterliche Hinweis auf eine in Frage kommende Festsetzung von Verschuldenskosten entspricht vielmehr sowohl der Regelung in § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG als auch den Geboten der Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) sowie einer fairen Verfahrensführung.

- 22 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 23 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

